



HESSISCHER LANDTAG

16. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 06.10.2021

Wahl des ehrenamtlichen Magistrats in Gießen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Mehr als sechs Monate nach der Kommunalwahl vom 14. März 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung Gießen am 30. September 2021 den neuen ehrenamtlichen Magistrat gewählt. Im Vorfeld der Wahl hatte es eine monatelange Debatte um deren Verzögerung gegeben, die vor allem von der Fraktionsgemeinschaft Gigg + Volt ausging. Die Wahl wurde aufgrund fehlender Fristen in der HGO auf unbestimmte Zeit verschoben, wodurch der Fraktionsgemeinschaft Gigg + Volt der Sitz im Magistrat und damit wichtige demokratischen Rechte vorenthalten wurden. Es saßen von April 2021 bis Ende September vier gewählte Vertreter aus vier Fraktionen sowohl im ehrenamtlichen Magistrat als auch in der Stadtverordnetenversammlung, was die HGO eigentlich ausschließt. Diese Personen erhielten demnach deutlich mehr Informationen als die anderen Stadtverordneten. Die Verteilung der Mandate im ehrenamtlichen Magistrat, der nach § 39a HGO für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt werden soll, spiegelt demnach weiterhin die Verteilung des abgewählten Parlaments wider. Hier besteht durch die aktuell fehlenden Fristen zur Wahl des ehrenamtlichen Magistrats in der HGO sogar die Möglichkeit, dass eine Partei/Liste, die nicht mehr zur Kommunalwahl angetreten ist, trotzdem im Magistrat sitzt und vertrauliche Informationen erhält. Zudem könnten noch Personen im Magistrat sein, die zur aktuellen Wahl gar nicht mehr angetreten sind. Mit den aktuellen Rahmenbedingungen ist es auch möglich, dass erhebliche Entscheidungen, z.B. im Zusammenhang mit den Überflutungen, von Personen mit getroffen würden, die keine Verantwortung mehr tragen wollen. Die Fraktionsgemeinschaft Gigg + Volt wurde gegenüber den anderen Fraktionen der Gießener Stadtverordnetenversammlung über viele Monate benachteiligt, in ihren demokratischen Rechten eindeutig beschnitten und ihre verfassungsgemäß zugeordnete Funktion, die Kontrolle der Regierenden, konnte auf eine nicht absehbare Zeit in nicht angemessener Weise ausgeübt werden. Die Fraktion Gigg + Volt habe zudem über Monate keine Magistratsprotokolle erhalten, obwohl sie ihr zustünden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Sind der Landesregierung die konkreten Gründe, die in Gießen zu einer erheblichen Verzögerung der Wahl des ehrenamtlichen Magistrats geführt haben, bekannt?
- Frage 2. Wenn ja: Welche?
- Frage 3. War eine Verringerung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO vorgesehen?
- Frage 4. Gab es eine Verknüpfung mit der Wahl zum Oberbürgermeister am 26. September 2021?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Eingang der Beschwerde der Fraktion „Gigg + Volt“ in der Gießener Stadtverordnetenversammlung hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport unverzüglich die gem. § 136 Abs. 2 HGO zuständige Aufsichtsbehörde, den Regierungspräsidenten Gießen, eingeschaltet. Auf dessen Bitte um Bericht vom 17. August 2021 hat die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen am 24. August 2021 u.a. (unter stillschweigender Bezugnahme auf § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO) ausgeführt:

„Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die Kommentierung (Bennemann in Rauber/Rupp u.a., § 41 HGO Anm. 2) zu diesem Thema mitteilt, dass die zeitliche Dauer bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten mehr als sechs Monate betragen kann, „denn bis zum 1. Oktober eines Wahljahres kann die Hauptsatzung hinsichtlich der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten geändert werden, und erst nach deren Änderung findet deren Wahl in der Stadtverordnetenversammlung statt.“ Das gilt jedenfalls für den Fall einer beabsichtigten Reduzierung der Zahl ehrenamtlichen Stadträte. Aus diesem Grund sehen wir keine Rechtsgrundlage für Ihre Forderung, die Neuwahl der ehrenamtlichen Stadträte spätestens im September 2021 durchzuführen. Wir

gehen davon aus, dass die Wahlen zügig nach Vorliegen des Ergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister stattfinden werden. Die Stichwahl ist für den 24.10.2021 vorgesehen.“

Der Regierungspräsident Gießen gab der Stadt daraufhin mit Verfügung vom 26. August 2021 in Abstimmung mit der obersten Kommunalaufsicht auf, die Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. September 2021 zu nehmen, sofern bis dahin kein Antrag auf Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten gestellt worden sein sollte. Der Regierungspräsident Gießen als zuständige Kommunalaufsicht teilte weiter mit, dass er eine Verkleinerungsdiskussion in Gießen bisher nicht wahrgenommen habe. Ggfs. müsse die Wahl unverzüglich nach der Verkleinerung in einer Sondersitzung vorgenommen werden. Die vorgenommene Verknüpfung mit der Direktwahl des Oberbürgermeisters entbehre einer sachlichen Grundlage; der Wunsch, die Wahl des ehrenamtlichen Magistrats ggfs. erst nach der Stichwahl am 24. Oktober 2021 vornehmen zu wollen, sei somit nicht akzeptabel.

Die Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in Gießen am 30. September 2021 aufforderungsgemäß durchgeführt. Bei dieser Verhältniswahl errang die Fraktion „Gigg+Volt“ einen Sitz im ehrenamtlichen Magistrat.

- Frage 5. Wie will die Landesregierung verhindern, dass gleichgelagerte Fälle für die Zukunft ausgeschlossen werden?
- Frage 6. Plant die Landesregierung eine Anpassung der HGO hinsichtlich der oben beschriebenen Situation?
- Frage 7. Wie will die Landesregierung es schaffen, dass der ehrenamtliche Magistrat von Beginn an das neu gewählte Parlament repräsentiert?
- Frage 8. Wie will die Landesregierung personelle Überschneidungen zwischen ehrenamtlichem Magistrat und Stadtparlament verhindern?
- Frage 9. Wie beurteilt die Landesregierung die derzeit bestehende Möglichkeit, dass im ehrenamtlichen Magistrat Personen oder Listen vertreten sind, die bei der Kommunalwahl nicht mehr angetreten sind?
- Frage 10. Wie will die Landesregierung für die Zukunft die Überschneidung der Wahlzeiten minimieren?

Die Fragen 5 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung (§ 39a Abs. 2 Satz 2 HGO), also am 31. März des Kommunalwahljahres (vgl. § 2 Abs. 1 KWG). Da sich die neue Gemeindevertretung in aller Regel aber erst nach den Osterferien, mithin gegen Ende des Monats April konstituiert (§ 56 Abs. 1 Satz 1 HGO), sieht § 41 HGO zur geordneten Fortführung der Verwaltung vor, dass die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder ihre Amtsgeschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortführen (dürfen). Bis zum 30. Juni des Kommunalwahljahres (Drei-Monats-Zeitraum) sind die ehrenamtlichen Magistratsmitglieder grundsätzlich sogar zur kommissarischen Amtsführung verpflichtet.

Im Normalfall ist allerdings die Weiterführung der Amtsgeschäfte nach rund einem Monat beendet, denn grundsätzlich ist jede neu gewählte Stadtverordnetenversammlung bemüht, so bald wie möglich, d.h. in der konstituierenden Sitzung, ihre Mehrheitsverhältnisse „spiegelbildlich“ auf den ehrenamtlichen Teil des Magistrats zu übertragen (vgl. Adrian/Maier/Heger: Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2021, in HSGZ 2021 S. 351, 357,359). Allein aus der gesetzlichen Bestimmung, dass die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt werden (§ 39a Abs. 2 Satz 2 HGO), ergibt sich, dass diese Wahl nicht irgendwann im Laufe der fünfjährigen Wahlperiode, sondern unverzüglich nach der Wahl des (neuen) „Parlamentsvorstehers“ vorzunehmen ist.

Weder der Gesetzgeber noch die Landesregierung können aber eine erfolgreiche (geheime) Wahl in der konstituierenden Sitzung der Volksvertretung sicherstellen oder erzwingen, sodass ggfs. eine längere Weiterführung der Amtsgeschäfte gem. § 41 HGO in Betracht kommt (vgl. auch Art. 113 HVerf. zur „geschäftsführenden Landesregierung“).

Gerade in den großen Städten, in denen die Koalitionsbildung mitunter besonders schwierig und langwierig ist, kann es zu Verzögerungen kommen, insbesondere wegen Überlegungen zur Bildung von gemeinsamen Wahlvorschlägen und zur zukünftigen Größe des Magistrats.

Die HGO sieht als Reaktion auf solche Verzögerungen ein gestuftes Verfahren vor. Das Gesetz regelt in § 41 Satz 1 HGO, dass die Bürgermeister und Beigeordnete nach Ablauf ihrer Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterführen können, bis ihre Nachfolger das Amt antreten. Jede Stadtverordnetenversammlung, die bis zum 30. Juni des Wahljahres, also in den ersten drei Monaten der

Wahlzeit, die Beigeordnetenwahl noch nicht vorgenommen hat riskiert, dass die bisherigen Beigeordneten ihre Amtsgeschäfte nicht mehr fortführen, da diese ab diesem Zeitpunkt dazu nicht mehr verpflichtet sind. Bei einem stark reduzierten Magistrat droht in letzter Konsequenz die aus Sicht der gemeindlichen Selbstverwaltung unerfreuliche Bestellung eines Staatsbeauftragten gem. § 141 HGO.

Weiterhin ergibt sich aus § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO, dass die Wahl maximal sechs Monate lang aufgeschoben werden darf und das auch nur, wenn diese Zeit gebraucht wird, um eine Entscheidung über eine mögliche Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten herbeizuführen. Die vom Gesetzgeber in § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO vorgesehene 6-Monats-Frist für eine eventuelle Verringerung der ehrenamtlichen Magistratssitze und für die Herstellung des von ihr gewünschten Gleichklangs mit der personellen Spitze der Stadtverwaltung erscheint bei einer Wahlzeit von 5 Jahren bzw. 60 Monaten nicht unangemessen lang. Die Frist findet sich auch in § 76 Abs. 2 HGO in Bezug auf die erleichterte Abwahl von hauptamtlichen Beigeordneten in kreisfreien und Sonderstatus-Städten. An die dortige Fristbestimmung hat sich die damalige Landesregierung bei ihrem Gesetzentwurf 1999 zur Novelle (u.a.) des § 44 HGO angelehnt (vgl. LT-Drs. 15/425 S. 31). Für die Anfangsphase zu Beginn der Wahlperiode ist es hinnehmbar, dass die Mehrheitsverhältnisse in der neu gewählten Gemeindevertretung noch nicht spiegelbildlich im ehrenamtlichen Magistrat abgebildet sind und dass die das Amt weiterführenden ehrenamtlichen Beigeordneten ausnahmsweise zugleich in der Gemeindevertretung sitzen dürfen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Anlass für eine Änderung der bewährten Gesetzessystematik. Denn nach der minderheitenfreundlichen Überarbeitung des § 58 Abs. 5 Satz 3 HGO im Jahre 1992 hat jede Fraktion ein Antragsrecht, das von dem Stadtverordnetenvorsteher bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen ist (§ 58 Abs. 5 Satz 3 HGO). Die Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung, namentlich diejenigen, die an der Koalitionsbildung nicht beteiligt sind, können die Wahl der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder zum Gegenstand der Beratungen des Stadtparlamentes machen. Auch der Magistrat und der Bürgermeister können eigene Anträge in der Stadtverordnetenversammlung stellen (§ 58 Abs. 5 Satz 2 HGO i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO). Wenn alle diese innergemeindlichen Akteure untätig bleiben sollten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde verlangen, dass die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit zu einer (Sonder-) Sitzung einberufen wird (§ 137 Satz 2 HGO).

Wiesbaden, 8. November 2021

Peter Beuth